IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2019

Nr. 2019/458

Provisorische Tarife betreffend Vergütung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss KVG zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Krankenversicherung AG
Festsetzung ab 1.1.2016

---

1. Ausgangslage

Die Solothurner Spitäler AG (soH) hat per 31. Dezember 2015 den Vertrag betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sowohl mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) als auch mit der tarifsuisse ag, inklusive der CSS Krankenversicherung AG (CSS), gekündigt.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 und vom 23. Januar 2018 genehmigte der Regierungsrat die auf neuen Tarifmodellen basierenden Tarifverträge, jeweils unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, zwischen der soH und der HSK (vgl. RRB Nr. 2016/2228 vom 20. Dezember 2016) und zwischen der soH und der tarifsuisse ag (vgl. RRB Nr. 2018/100 vom 23. Januar 2018).

Gemäss übereinstimmenden Aussagen konnten sich die soH und die CSS zwischenzeitlich auf einen neuen Tarifvertrag einigen, diesen jedoch wegen Zuständigkeitswechseln noch nicht finalisieren. Die Tarifpartner bitten deshalb um Festsetzung eines provisorischen Tarifs ab 1. Januar 2018 auf der Basis des neuen Tarifvertrages. Für die Zeitdauer zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 sollen zudem die gleichen Tarife provisorisch festgesetzt werden, wie sie bereits vor der Kündigung Ende 2015 gegolten haben (vgl. RRB Nr. 2011/259 vom 22. Februar 2011).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorischer Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen,

solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsresultats als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der provisorischen Spitaltarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherer entspricht;

- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

Zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 sollen die gleichen Tarife provisorisch festgesetzt werden, wie sie vor der Kündigung Ende 2015 gegolten haben (vgl. RRB Nr. 2011/259 vom 22. Februar 2011).
Ab 1. Januar 2018 haben die Tarifpartner für die Vergütung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss KVG einen neuen Tarifvertrag verhandelt. Die Höhe der provisorischen Tarife sollen diesem Verhandlungsergebnis entsprechen.

2.3 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E.3.3). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um den drohenden tariflosen Zustand zu verhindern, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Tarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung werden provisorische Tarife für die Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss KVG zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Krankenversicherung AG festgesetzt.

3.1.1 Die provisorischen Tarife zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 entsprechen denjenigen, welche vor der Kündigung Ende 2015 gegolten haben (vgl. RRB Nr. 2011/259 vom 22. Februar 2011).

3.1.2 Ab 1. Januar 2018 entsprechen die provisorischen Tarife denjenigen, welche die beiden Tarifpartner neu verhandelt haben.

3.2 Die provisorischen Tarife gelten bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.

3.3 Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2016, bzw. per 1. Januar 2018 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
CSS Krankenversicherung AG, Einkaufsmanagement Leistungen, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern